

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 23 Okt. 1800. Zweytes Quartal.

Den 1 Brümäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 16. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission über die Verkäufe der St. Gallischen Klostersgüter.)

Eine neue Botschaft vom 19. Jenner 1799 entsprach dieser Einladung mit einem ausführlichen Berichte substantially dahin:

„Im Januar sey Abt Pancraz von St. Gallen
„gesüchtet; am 4. Febr. hätte vollends das Stift alle
„weltliche Gewalt des Gotteshauses in die Hände des
„Volkes niedergelegt; doch habe sich dasselbe seine
„Güter und Eigenthum vorbehalten. Bald darauf im
„März sey sowohl jene Abtretung als dieser Vorbehalt

„ an einer offenen Landsgemeinde angenommen, und
„ feyerlich bestätigt worden. Mittlerweile hätten, theils
„ schon vor, theils nach diesem Vorgange die genannten
„ Fürstl. Statthalter jene Veräußerungen vorgenommen,
„ welche einzig mit ihrer Unterschrift, ohne einige wei-
„ tere Legalisation bekräftiget wären. Dieses habe ein
„ an die Verwaltungskammer vom Canton Sents
„ gerichtetes Beschwerdememorial mehrerer Gemeinden
„ im Thurgau veranlaßt, welches erwähnte Kammer
„ bewogen ein sogenanntes Revisionscomittee zu näherer
„ Untersuchung gedachter Transactionen niederzusetzen,
„ deren Resultat dahin gieng: daß freylich die weit meh-
„ ren jener Verkäufe bekräftigt, andre hingegen zurückge-
„ nommen, bey noch andern an die 12000 fl. mehr
„ als zu Anfang erlöset, und, nebst einem Steinbruche
„ über 20 Morgen des schönsten Holzbodens für die
„ Republik wären gerettet worden.“ Dessen ungeachtet
„ schien das damalige Direktorium außs neue dahin zu
„ schließen: Daß alle jene Verkäufe und Verschenkungen
„ als ungültig anzusehen seyn dürften. Die von der
„ Verwaltungskammer des Sents nöthig befundene Re-
„ vision selber bekräftigte dieß; und keinerlei Verkommniß
„ hätte dem gesüchteten Abt und der Stift St. Gallen,
„ nach Niederlegung ihrer Gewalt, das Recht ertheilen
„ können, Güter zu veräußern, die zumal für die Schul-
„ den des Gotteshauses zu Pfand eingesetzt, wovon zum
„ Theil die Nation selbst um große Summen Gläubiger
„ sey. Auch der Umstand, daß alle jene Veräußerungen
„ vor dem unterm 8. May 1798 auf alle Klosterbesit-
„ zungen gelegten Sequester geschehen seyen, beweise hier
„ nichts u. s. f.

Ungefähr auf eben diese Grundsätze bauete dann un-
term 6. May 1799 die Majorität eines zu dem Ende
niedergesetzten Comittee ihr Gutachten: Daß nemlich
alle jene nach der Abdication des Stifts St. Gallen

meist zum Schaden der Nation erfolgte Transactionen als nichtig anzusehen seyen, da von dieser Zeit an weder die ehemaligen Beamten des Gotteshauses, noch selbst die Verwaltungskammer vom Sentis, ohne höhere Bevollmächtigung dergleichen vorzunehmen berechtigt gewesen. Es mußte demnach die Befkräftigung aller dieser Verkäufe und Schenkungen von den gesetzgebenden Räten durchaus untersagt, jene Güter zufolge Gesetzes vom 17. Sept. 1798 lediglich als Nationalgut erklärt, und übrigens dem Direktorium aufgetragen werden: „Den Bestehern der Käufe, neben den Kosten der Ausbesserung alles dasjenige zurückzugeben, was sie zur Entlastung des Klosters, in die Hände der Verwaltungskammer von Sentis bereits bezahlt hätten.“

Ganz anders dachte hingegen das Minoritätsgutachten. Nach vorläufiger ausführlicher Erzählung, wie es, unter der Regierung des verstorbenen Abt Beda sowohl als seines Nachfolgers Pantraz, in Absicht auf Güterveräußerungen, gehalten worden, stützt sich dasselbe vornemlich auf den schon angezogenen Vorbehalt, den das Capitel unterm 4. Febr. 1798 bey Niederlegung seiner weltlichen Regierung und der damit verbundenen Güter und Einkünfte, dagegen in Absicht auf das dem Kloster zugehörige Eigenthum gemacht, und diese Reservation sich unterm 14. Febr. e. a. von dem souverainen Volke feyerlich hätte bestätigen lassen. In diesem letztern völlig unbeschränkten Eigenthums-Schaft- und Waltungsrechte wäre dann das Gotteshaus während der ganzen Dauer der darauf folgenden Volksregierung bis zur Annahme der neuen Verfassung und dem Sequester-Gesetze vom 6. May 1798, d. h. gerade die Zeit über verblieben, inner welcher jene Veräußerungen vorgefallen. Wann solche von allen Formalitäten entblößt gewesen, so hätten die Gesetze auch keine dergleichen erfordert: Die Bestätigung des Abts sey zu derley Transactionen nie durchaus nöthig gewesen; oder wenigstens hätte die unbeschränkte Vollmacht, welche eine schon gleich nach Abt Beda's Tode niedergesetzte Stiftscommission dießfalls erhalten, dafür gelten können: Durch einen bloßen Nachspruch seyen also diese Contracten nicht zu annulliren. Auch wären die Käufer entschlossen, dieselben vor dem competirlichen Richter zu behaupten: Die Verwaltungskammer von Sentis endlich habe ihr Mögliches gethan, und, eben so wie die von Linth, einige offenbar betrügliche Käufe richterlich aufheben lassen.

Aus allen diesen Gründen schloß die Minorität dahin: 1) Die vor dem 20. May 1798, also vor dem verhängten Sequester, und nicht gegen die damaligen Landesgesetze geschlossenen Käufe bleiben in Kraft. 2) Nachherige sind gesetzlich aufgehoben; und die durch dieselben contrahirte Güter gehören der Nation zu. 3) Wenn über die Rechtheit der übrigen noch irgend ein Zweifel obwaltet, ist solche richterlich zu untersuchen.

Unterm 16. May 1799 wurden diese beyden Gutachten vor dem grossen Rath verlesen, und aber an eine neue Commission mit dem (wenn das Protokoll sich nicht irrig ausdrückt) höchst sonderbaren Auftrage gewiesen, jene zwey Rapporte zu untersuchen, und darüber nur ein einziges Gutachten vorzulegen. Allein aus den in den öffentlichen Blättern enthaltenen Discussionen erhellet: Daß der damaligen Gesetzgebung der in dem einen jener Gutachten angenommene Unterschied zwischen Staats- und Privateigenthum des Klosters sonderheitlich auffiel, und man, da beyde sich auf Akten und Thatfachen beriefen, vor allen Dingen nöthig fand, diese letztern zu erdauern, und das Befinden zu hinterbringen.

Allein dieses Hinterbringen wurde, wahrscheinlich durch die Besiznahme des östlichen Helvetiens durch dieösterreichischen Waffen unterbrochen, und, nach Wiederräumung derselben, in völliges Vergessen gestellt, als endlich, fast nach einem vollen Jahre, unterm 30. Apr. 1800 eine neue Botschaft des damaligen Vollziehungs-Ausschusses an die gesetzgebenden Räte gelangte, welche substanzlich dahin gieng: „So eben sey man damit beschäftigt, die ehemaligen Abt St. Gallischen Güter, nach eingeführter Ordnung, in Güter des Souverains und des Klosters zu sondern, und möchte nun einmal von dem Gesetzgeber die Entscheidung jener ihm schon unterm 19. Jan. 1799 vorgelegten wichtigen Frage erfahren: Ob die bekannte Veräußerung eines Theils dieser Güter als gültig oder ungültig zu betrachten sey?“

Unterm 3. May erhielt die bereits unterm 16. May 1799 niedergesetzte Commission neuerdings den Auftrag, sich mit vorläufiger Untersuchung dieser Frage zu beschäftigen, und ihr Befinden zu hinterbringen. Warum solches aufs neue unterblieb, ist uns unbekannt. Kurz in solcher Lage der Sachen geriethen die dießfälligen zahlreichen Akten mit so viel andern in die Hand Ihrer Finanzcommission; und diese hält sich nunmehr verpflichtet Jaen, B. Gesetzgeber, ihre

unmaßgeblichen Gedanken über diese Angelegenheit kürzlich dahin zu eröffnen:

1) Den gesetzgebenden Räten und den von ihnen über diesen Gegenstand niedergesetzten Committé's mangelte es bis dahin immer, und mangelt ihnen noch gegenwärtig an den erforderlichen Hauptactenstücken, nach welchen die vorliegenden Fragen einzig zu beurtheilen sind: Nämlich eine genaue Kunde aller jener vom Febr. bis May 1798 geschehenen Verkäufe und Schenkungen der Stift-St. Gallischen Güter; und selbst die quästorische Cessionsacte und Confirmation derselben vom Febr. und März ermeldten Jahrs, in welchen der Vorbehalt des der Stift zugehörigen Eigenthums erhalten seyn soll.

2) Angenommen, daß es mit eben erwähntem Vorbehalte seine vollkommene Richtigkeit habe, scheint es uns: Daß von der Zeit an, da die Stift St. Gallen ihre weltliche Obrigkeit abgetreten, jenes vorbehaltenen Eigenthums ihrer Güter ungeachtet, wenigstens die Advocatie und landesherrliche Aufsicht über die Verwaltung derselben unmittelbar auf den neuen Landesherren, also zuerst auf das St. Gallische Volk, von diesem aber, seit der angenommenen Constitution auf die helvetische Regierung übergegangen sey; so daß die im Februar 1798 zurückgebliebenen Stiftdglieder und Beamte jene Güter wohl zum fürdauernden Vortheil der Stift bewerben, aber eben deswegen durchaus nicht zu derselben Nachtheil verschleudern konnten; denn anders würde sich daraus die ungeheure Ungereimtheit folgern lassen: Daß, selbst seit dem im May 1798 auf alle Klostersgüter, und somit auch auf die der Stift St. Gallen gelegten Sequester, derselben ein ganz ungebundenes Schalten und Walten damit, weiter frey stehen würde; was doch selbst das Minoritätsgutachten vom 6. May 1799 nicht, sondern gerade das Gegentheil behaupten will. Wobey aber freylich hier die neue Frage eintreten könnte: Ob die allfällige Vernachlässigung jener Aufsicht von Seite der Regierung des St. Gallischen Volkes, während dem Zeitpunkt, von welchem hier die Rede ist, eine neue Untersuchung der jetzigen Gültig- oder Ungültigkeit jener allenfalls noch so unordentlichen Veräußerungen noch weiter zulässig mache?

3) Gegen einen solchen Zweifel scheint denn aber, neben vielen andern Betrachtungen, besonders auch die Thatsache der nachherigen Einmischung zu streiten, welche der Verwaltungskammer von Säntis, seiner Zeit zur Revision aller, und zum Theil selbst zu Ber-

nichtung etlicher jener Veräußerungen, ohne einigen Widerspruch der Uebernehmer, gestattet werde. Eine Einmischung übrigens, deren Resultat, höhern Orts, bis auf diesen Tag niemals ist bekräftiget worden. Ob endlich namentlich auch jene Kaufzernichtungen (wie das Minoritäts-Gutachten solches behauptet) unter richterlicher Mitwirkung geschehen, ist ebenfalls ein Punkt, welcher noch reifer zu erörtern stünde.

4) Wie dem aber immer seyn mag, so scheint uns einmal ein Final-Entschluß der Gesetzgebung über die von der vollziehenden Gewalt schon mehrmals wiederholte Einfrage durchaus erforderlich zu seyn, um das weitwichtige Geschäft der Sönderung der ehemaligen Abt. St. Gallischen Besitzungen in Souverains- und Klostersgüter, welches, wie wir hören, auch der gegenwärtige Volk. Rath ebenfalls noch, in mehreren Rücksichten, für wichtig hält, beginnen, und sodann ungehört fortsetzen zu können.

Diesen Grundsätzen zufolge, tragen wir Ihnen, B. Gesetzgeber, unmaßgeblich an, an den Volk. Rath nachstehende Botschaft gelangen zu lassen:

B. Volk. Räte! Eine Botschaft des ehemaligen Volk. Ausschusses vom 23. Apr. leztthin, ließ an die damaligen gesetzgebenden Räte die Einladung gelangen, den endlichen Entscheid derselben, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derjenigen Güter-Veräußerungen, welche die ehemalige fürstbischöfliche Regierung, der Stift St. Gallen, zwischen dem Zeitpunkte der weltlichen Oberherrschaft und demjenigen der Annahme der helvetischen Constitution in dortigem Lande, contrahirt haben soll, möglichst zu beschleunigen, da ein solcher Entscheid zur Sönderung der vormaligen Besitzungen des ermeldten Stiftes in Güter des Souverains und des Klosters, womit man sich eben zu beschäftigen im Begriff stehe, unumgänglich vonnöthen sey. Unter dem zahllosen Haufen unerörterter Geschäfte, wurde uns auch die ermeldte Botschaft, mit einer Menge in denselben Gegenstand einschlagender Actenstücke, vorgelegt, und hierauf, zu vorläufiger Erdaurung ihres Inhalts, an unsere Finanzcommission gewiesen, welche uns heute darüber beyliegender Rapport hinterbrachte.

Demselben zufolge halten wir es zwar für schwierig, aber deswegen nicht minder nöthig, einmal über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jener vom Februar bis May 1798 vorgegangener Güterveräußerungen endlich zu entscheiden. Allein, um solches gründlich zu thun,

ist uns eine bisher jederzeit ermangelte genaue Kunde aller dieser Veräußerungs-Handlungen einerseits, und anderseits die Einsicht in den eigentlichen Buchstaben der im Febr. 1798, bey der Niederlegung der Abt. St. Gallischen weltlichen Oberherrschaft gemachten, und nachwärts von dem St. Gallischen Volke selbst bekräftigten Vorbehalte, durchaus erforderlich.

Wir laden Sie daher ein, sowohl eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, welche einen solchen Vorbehalt enthalten soll, als die speziellen Titul jener Verkaufs- und Schenkungs-Handlungen, nebst den dahin einschlagenden Revisionsakten der Verwaltungskammern Sants und Linth, so wie diejenigen einer allfälligen richterlichen Annullation einiger dieser Veräußerungen, uns mit möglichster Beschleunigung zugehen zu lassen. Und endlich scheint es uns zu richtiger Erörterung der vorliegenden Frage nichts minder als gleichgültig zu seyn, genau zu wissen: welche Formalitäten unter der ehemaligen Herrschaft des Abts und Convents von St. Gallen durchaus erforderlich gewesen seyen, um dergleichen Veräußerung der Gotteshaus-Güter gültig zu machen?

Am 17. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

Vicepräsident: E s c h e r.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft, die an die Unterrichtscommission gewiesen wird:

B. G.! In der Gemeinde Emmetten, Distrikt Stanz, befanden sich zwey Höfe Hergis und Schwibogen, die sehr weit von ihrer Pfarrkirche entfernt und so gelegen sind, daß man bey der Kirche zu Seelisberg, im Distrikt Altdorf, vorbei gehen muß, um dorthin zu gelangen. Sie wurden deswegen von jeher auf Ansuchen des Pfarrers von Emmetten, und zufolge eines obrigkeitlichen Vergleichs vom 14. May 1792, von dem Pfarrer zu Seelisberg in geistlichen Dingen versehen. Nun aber hat sich dieser begeben lassen, den Vergleich eigenmächtig zu vernichten und die beyden Höfe von seiner pfarrlichen Obzorg anzuschließen, ohne einen andern Grund als seine Bequemlichkeit anzugeben. Dadurch wurden diese abgelegenen Wohnorte, in nicht geringe Verlegenheit versetzt, und nothwendig zu dem Wunsche gebracht, daß sie für immer nach Seelisberg eingepfarrt wurden.

Der Vollz. Rath glaubt, diese Höfe in ihrem gerechten Wunsche unterstützen zu müssen, und ladet Sie

ein, B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Folge des unterm 29. Sept. erlassenen und uns zugesandten Decrets, daß aus denen für 1798 und bis 1. Juli 99 eingegebenen Staatsrechnungen ein Auszug verfertigt werde, damit auf diese Weise das Resultat davon dem Volke bekannt gemacht und Ihnen zu diesem Ende ein dahin abweichender Entwurf vorgelegt werde.

B. Gesetzgeber! Wir erkennen mit Ihnen das dem Volk zukommende Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Staatsrechnungen, von Seite der Regierung zu erwarten. Wir wissen auch, daß der Bekanntmachung dieser Rechnungen in ganz Helvetien mit Ungeduld entgegen gesehen wird, und wir halten uns überzeugt, daß es der Klugheit zuwider gehandelt wäre, wenn man der öffentlichen Erwartung nicht entsprechen würde.

Wenn wir aber B. Gesetzgeber, mit Ihnen die Nothwendigkeit der Bekanntmachung der Staatsrechnungen erkennen, so können wir hingegen nicht Ihrer Meynung seyn, wenn nur von einem der Nation vorzulegenden Rechnungsauszug die Rede ist. — Es sey uns erlaubt, Ihnen hierüber einige Bemerkungen vorzulegen.

Die Rechnungen welche auf den 1. Juli 1799 abgelegt worden, und deren Gutheißung Sie decretirt haben, sind eine geraume Zeit auf dem Bureau des ehemaligen grossen Rathes gelieben, verschiedene Berathungen haben dieser Rechnungen wegen, statt gehabt und wenn solche schon nicht öffentlich sind gehalten worden, so ist der Inhalt jener Rechnungen dem Publikum nichts desto weniger bekannt, und denen, welche den Finanzgegenständen ihre vorzügliche Aufmerksamkeit widmen, wird nicht entgangen seyn, daß darinn nur über einen Theil der Einnahmen und Ausgaben der Republik, und zwar nur über diejenigen Summen, welche durch das Nationalschazamt bezahlt worden, Rechnung abgelegt ist. Auch wird diesen Beobachtern noch in Erinnerung seyn, daß die ehmaligen gesetzgebenden Räte von der Vollziehung eine Generalrechnung verlangt haben.

(Die Forts. folgt.)

D r u c k f e h l e r.

In St. 149, S. 643, Sp. 2, Zeile 2 statt
P r e s s f r e y h e i t lies P o s t f r e y h e i t.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 24 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 2 Brümäre IX.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes, in Betreff
der Staatsrechnungen.)

Der Inhalt der Rechnungen auf den 1. Juli 99,
ist übrigens bereits kein Geheimniß mehr; durch die
öffentlichen Blätter ist davon schon ein Auszug, zwar
nicht officiell — unter das Publikum gekommen.

Nun wäre es, B. Gesetzg. ber., um Ihrem Decret
zu entsprechen, darinn zu thun, einen officiellen Aus-
zug bekannt zu machen. So geneigt wir wären, die-
sem Ihrem Willen zu willfahren, so können wir nicht
umhin, Ihnen vorzustellen, daß, unter welcher Form
man diesen Auszug zum Vorschein würde kommen
lassen, dadurch der Erwartung des Publikums, welches
eine Generalrechnung hoffet, nicht würde entsprochen
werden.

Wenn nun B. G., wie wir vermuthen, in Ihren
Absichten liegt, daß der Nation, eine so viel möglich
vollständige Staatsrechnung, welche sie befriedigen solle,
vorgelegt werde, so wünschen wir, daß Sie auf der
Erfüllung Ihres Decrets vom 29. Sept., in Betreff
des Rechnungs-Auszugs, nicht beharren, son-
dern einen Aufschub gönnen möchten, damit die erste
Generalrechnung auf 1. Jan. 1799 Ihnen könne vor-
gelegt und hernach der Nation bekannt gemacht werden.

Wir können Ihnen die Anzeige machen, daß das
Werk allmählig vorrückt, daß unablässig daran gear-
beitet wird, und daß es wahrscheinlich schon zu Tage
seyn würde, wenn die Comptabilität nicht mit jenen
unendlichen Schwierigkeiten und Hindernissen, über
welche wir den grossen Rath durch unsere Botschaft
vom 18. Juni 1800 satzsam unterhielten, zu kämpfen
hätte.

Wir enthalten uns Ihnen davon eine neue Beschrei-
bung zu machen, und nähren die Hoffnung, daß die
berührten Gründe Sie bewegen werden, unserm Vor-
schlag Ihren Beifall zu geben.

Folgende Botschaft wird verlesen:

Der Vollz. Rath übersendet Ihnen befolgende Bitt-
schrift der Gemeinde Bärentschwil, im Distr. Wald,
Canton Zürich, in welcher der traurige Zustand ihres
Kirchenguts aus dem mehrere Befehlungen und Un-
kosten ehemals bestritten wurden, dargestellt wird.

Die Zuschrift wird an die Unterrichtscommission ge-
wiesen.

Der Vollz. Rath übersendet die von dem Minister
der auswärtigen Angelegenheiten vorgelegten Aktenstücke
über die verschiedenen Schritte, welche von der vollzie-
henden Gewalt gemacht wurden, um die Auswechslung
der helvetischen Kriegsgefangenen zu bewirken. Sie
werden an die über diesen Gegenstand niedergesezte Com-
mission gewiesen.

Der B. Guisan, Brigadenchef im helvetischen Ge-
niecorps, übersendet seine in beyden Sprachen gedruckte
Schrift: über Brücken und Straßen.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an,
daß die B. R à m y, Suppleant der Verwaltungskam-
mer von Freyburg, und D e s a u s s u r e, Alt-Bürger-
meister von Lausanne, ihre Ernennungen in den gesetz-
gebenden Rath angenommen haben.

Die Polizeicommission legt die neue Abfassung der
ihr zurückgewiesenen Artikel des Gesetzesvorschlags über
die Niederlassung von Fremden, vor, die nun angenommen
werden; (wir werden den ganzen Gesetzesvorschlag liefern.)

Folgendes Besinden des Vollz. Rathes wird verlesen
und an die Polizeicommission gewiesen.

B. Gesetzgeber! Indem der Vollz. Rath beruffen ist,
Euch über den Gesetzesvorschlag vom 8. Weinm., der die

Nationalgüter den Gemeindeforderungen ohne Ausnahme unterwirft, sein Befinden mitzutheilen, darf er Euch keineswegs die Schwierigkeiten verhehlen, welche in der gegenwärtigen Lage der Republik sich einer so allgemeinen Maßregel entgegen setzen. — In Ihrer Botschaft vom 6. Winterm. 1799, wodurch das Bedürfnis einer Bestimmung über diesen Gegenstand dargestellt ward, hatte die vollziehende Gewalt zwar ohne ausdrücklich auf die Steuerpflichtung der Nationalgüter anzutragen; doch vorzüglich die Gründe ins Licht gestellt, welche die Gemeinden zu dieser Forderung berechtigen können. Auch ward nicht lange nachher, bey dem Ausbleiben einer gesetzlichen Entscheidung, von ihr vorläufig die Verfügung getroffen, daß bey Erhebung von Gemeindesteuern, die Nationaldomänen gleich dem Privateigenthum angelegt werden sollten. Allein bald zeigte sich die Unmöglichkeit der Ausführung in einem Zeitpunkt, wo übermäßige Militärlasten, neben denen alle eigentlichen Lokalbedürfnisse verschwinden, diese Steuern so sehr vervielfältigt haben, daß sie in manchen Gemeinden zu 2 pr. Et. jeden Monat regelmäßig erhoben werden und in andern die Summe derselben seit dritthalb Jahren bis zu 15 pr. Et. des Capitalsvermögens und wohl auch noch mehr, betragen hat. Unter solchen Umständen ist es sich nicht zu verwundern, wenn eine einzige Verwaltungskammer die Summe von 150,000 Fr. von der Regierung begehrte, um die Beiträge von den Nationalgütern ihres Cantons zu entrichten. So wie aber der Umfang dieser Ausgaben dem Volkz. Ausschusse bekannt ward, hat sich derselbe auch, wenn die Mittel dazu würden vorhanden gewesen seyn, ohne eine gesetzliche Vollmacht, zu ihrer Bestreitung nicht für befugt gehalten, und daher auch jene frühere Verordnung über die Steuerpflichtigkeit der Nationalgüter, zurückgezogen, während dem er zugleich veranstaltete, daß bey Vertheilung der Requisitionslasten, auf die letztern die gehörige Rücksicht genommen, und die Gemeinden, in deren Bezirken sie befindlich sind, mit Abzug derselben, und nur nach Maßgabe ihres Privateigenthums belegt würden. Wenn daher in manchen Gegenden über die Ungleichheit der Kriegsbeschwerden und zwar mit Grunde geklagt wird, so hängt dieß von ganz andern als den bisher berührten Verhältnissen ab, und ist da, wo keine Nationalgüter vorhanden sind, nicht weniger der Fall, als wo sich dergleichen befinden. Und wollte man die Beiträge derselben als eine Art von Unterstützung ansehen, so würde diese nur einer kleinen Anzahl und zwar nicht immer von den bedrücktesten Gemeinden zukommen, während die übrigen um so viel hülfloser

seyn müßten, als dem Staate dadurch die Mittel zu ihrer Erleichterung entzogen würden. Die Ausgleichung der Requisitionslasten wird also auf einem ganz andern Weg vorzunehmen seyn, der auch wirklich für das gegenwärtige und noch bevorstehende eingeschlagen worden ist.

Dieser Darstellung zufolge glaubt der Volkz. Rath zwischen den Gegenständen, für welche Gemeindesteuern erhoben werden, unterscheiden, und indem er dem Gesetzesvorschlag, in so weit dieser die eignen und örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden betrifft, völlig beytritt, hingegen auf die Befreyung der Nationalgüter von den Requisitionslasten und Militärbeschwerden jeder Art, dringen zu müssen. So billig es ist, daß diese Güter zu den Ausgaben der erstern Classe, von denen ein großer Theil zu ihrem unmittelbaren Nutzen gereicht, und die bey einem weiteren Landesumfange auch beträchtlicher ausfallen müssen, nach Maßgabe ihres Werthes beytragen, so scheint hingegen für ihre Theilnahme an den Militärumkosten weder die nemliche Verpflichtung vorhanden zu seyn, noch würde die Unersehbarkeit solcher Beiträge dieselbe zu erfüllen erlauben; wohl aber werden die Pächter der Nationalgüter ihren Antheil an den letztern so wie an den erstern Lasten im Verhältniß ihres eignen Vermögens gleich jedem andern Bürger und unrückichtlich auf den Grundsatz mitzutragen haben. — Noch läßt sich die Frage aufwerfen: ob die mittelbaren Nationalgüter, d. h. die der geistlichen Corporationen in der nemlichen Steuerbefreyung mitbegriffen seyn sollen. Der Volkz. Rath würde nicht anstehen, sie davon auszuschließen, wenn ihr Ertrag, verbunden mit den übrigen Einkünften dieser Corporationen, zur Unterhaltung der Nutznießer nur einigermaßen hinreichend wäre. Da aber dieses im Allgemeinen keineswegs der Fall ist, und das Mangelnde aus dem Staatsvermögen ersetzt werden muß, so sind auch diese Güter, wenigstens in der hier vorkommenden Beziehung, als wahres Nationaleigenthum anzusehen, und in dieser Rücksicht gleich denselben zu behandeln.

Die zweyte Diskussion über den Gesetzesvorschlag gegen unregelmäßige Gemeindeversammlungen, wird eröffnet, und hierauf wird er zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 585.)

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen: V. G. Ihren Dekretsvorschlag vom heutigen Tage, kraft dessen dem B. Georg Tralles von Hamburg das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, hat der Volkz. Rath mit jenem Vergnügen gelesen, den jeder Beweis, daß das wahre Verdienst öffentlich und ehre-

voll gewürdigt wird, gewähren muß. Von den ausgezeichneten wissenschaftlichen Kenntnissen und dem Werthe der für Helvetien geleisteten Dienste des Prof. Tralles überzeugt, ladet Sie der Vollz. Rath ein, Ihren Vorschlag zum wirklichen Dekrete zu erheben.

Der nachfolgende Dekretsvorschlag wird hierauf zum Dekret erhoben:

Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß das Gesetz v. 29. Weim. 1798 der Gesetzgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden, welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben, durch ein Dekret das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn;

In Erwägung der ausgezeichneten wissenschaftlichen Kenntnisse und bereits für Helvetien geleisteten Dienste des Bürger Professor Tralles;

beschließt:

Dem Bürger Joh. Georg Tralles von Hamburg, Professor zu Bern, ist das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Besitzer der Wirthschaften zu Willisau Cant. Luzern, die unter der vormaligen Regierung ihre Wirthschaftsrechte als sogenannte Ehehaften besaßen, glauben da sie dieselben als Eigenthum ererbt oder erkaufte haben, so könne die Betreibung des Wirthschaftsgewerbs keiner weitem Erlaubniß oder Patente unterworfen seyn; hingegen erklären sie sich bereit, jede Abgabe, die die Regierung auf die Wirthschaften zu legen gulsinden werde, unnerweigerlich zu entrichten.

In Erwägung aber, daß die Wirthschaftsrechte Ausflüsse der Polizeigewalt des Staats sind und als solche niemals als ein absolutes Privateigenthum der Bürger angesehen werden können; in fernerer Erwägung, daß die Grundsätze der Staatsklugheit nicht gestatten, diese Rechte als ewig und unabänderlich festzusetzen, da die allgemeinen Bestimmungsgründe ihrer Ertheilung nach Zeit und Umständen verschieden seyn können; in weiterer Erwägung, daß mit dem Wirthschaftsrecht auch die Pflicht verbunden ist, das Wirthschaftsgewerb nach gesetzlicher Vorschrift zu betreiben, und daher eine genaue Polizeyaufsicht, die Auslösung von Patenten zu Betreibung des Wirthschaftsgewerbs nothwendig macht, rath die Polizeicommission an: in das Begehren der Besitzer der vormalig als Ehe-

haften besessenen Wirthshäuser zu Willisau nicht einzutreten.

Die Civilgesetzgebungs-Commission legt über die Glaubwürdigkeit der Aussagen eines Beamten in Amtssachen, einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission legt folgende 2 Gutachten vor, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt werden:

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Canton Freiburg.

Im Distrikt Chatel St. Denis:

Das Schloß und Gut Altalens mit Nebengebäuden, Gärten, 111 Juchart Land und einem Berg von 72 Jucharten. Das Ganze ist für 57190 Fr. geschätzt und von 952 Fr. jährlichem Abtrag; der schlechte Zustand der Gebäude macht die Veräußerung des Guts selbst wünschbar; dagegen rath die Commission zur Beybehaltung des Bergs la Jong für die Nation, weil diese ihre sichersten Grundstücke, die keinen Unterhalt bedürfen und in ihrem Werth beständig steigen, nicht veräußern soll.

Im Distrikt Stäffis.

Das Schloß und Gut zu Stäffis, hat 73 Juch. Land mit den erforderlichen Nebengebäuden und Gärten, ist für 43687 Fr. geschätzt und von 1004 Fr. Jahrsabtrag. Dieses Gut hat eine schöne Lage, die Gebäude sind wenig beschädigt, und es läßt sich eine starke Concurrenz der Käufer erwarten; nur ein guter Erlös kann übrigens die Veräußerung eines so schönen Nationalguts rechtfertigen.

Das Schloß und Gut zu Font, hat 12 Juch. Land nebst mehrern Gebäuden und Gärten, ist für 11770 Fr. geschätzt und erträgt 679 Fr. Dieses kleine Gut wird starke Kaufconcurrenz haben und verspricht einen guten Erlös, der mit dem Jahrsertrag in besserem Verhältniß seyn soll, als es die Schätzung ist.

Das Schloß und Gut zu Cheire, hat nebst mehrern Nebengebäuden 72 Juch. Land, ist für 47380 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 1620 Fr. Die 10 Juch. Neben dieses Guts sind in einer Art Miteigenthum der Rebleute, welches beim Verkauf respektirt werden muß. Keine besondern Umstände widersetzen sich dem Verkauf dieses Guts.

Im Distrikt Peterlingen.

Das Schloß und Gut zu Montagny hat nebst mehrern Nebengebäuden, Gärten und 5 Juch. Baumgar-

ten, noch 57 Juch. Land, ist für 24276 Fr. gewerthet und erträgt 698 Fr. Es zeigen sich keine besondern Hindernisse wider die Versteigerung dieses Guts.

Das Schloß zu Peterlingen, mit allen seinen Nebengebäuden und 25 Juch. Baumgarten, nebst 14 Juch. Acker: ist zu 127,200 Fr. angesetzt und erträgt 1522 Fr. Zins. Unter den Nebengebäuden befindet sich auch ein schönes Kornmagazin, das einzig schickliche in jener Gegend. Zwar befindet sich die Nation nicht im Fall, Magazine zu bedürfen; allein wenn dieselbe einst wieder selbstständig werden soll, so sind ihr Kornmagazine unentbehrlich und daher sollte dieses leere aber geräumige Magazin vom Verkauf ausgenommen werden. Das übrige dieses Domaines aber ist zu veräußern, besonders wenn es seine etwas hohe Schätzung erreicht.

Im Distrikt Romont:

Zum Schloß Romont gehöriges Mattland 38 Juch. ist für 4270 Fr. geschätzt und erträgt 236 Fr. Die Veräußerung dieses Grundstücks hat keine besondern Hindernisse, in so fern sein Erlös dem wahren Werth näher kommt, als es die Schätzung ist.

Das Schloß und Güter zu Sarvagnier, hat nebst mehreren Nebengebäuden 34 Juch. Land, ist für 20143 Fr. geschätzt und trägt 868 Fr. Zins. Die Gebäude erfordern namhafte Verbesserungen, die die Nation nicht leicht übernehmen kann, als mag die Versteigerung statt haben.

Im Distrikt Wisflisburg:

Das Schloß und Güter zu Wisflisburg, hat nebst mehreren Nebengebäuden 78 Juch. Landes, ist für 61760 Fr. geschätzt und trägt den beträchtlichen Zins von 3234 Fr. Mit besonderm Vortheil können wahrscheinlich die vom Schloß entfernten einzelnen Grundstücke veräußert werden; dagegen ist das Schloß selbst mit demjenigen Einschlag Landes, der die römischen Alterthümer enthält, theils wegen guter Verpachtung, seiner vortheilhaften Lage und der merkwürdigen Alterthümer wegen für die Nation beizubehalten.

Das Schloß und die Güter zu St. Aubin. Nebst mehreren Nebengebäuden gehört auch eine Mühle zu diesem Schloß nebst 45 Juch. Land. Das Ganze ist für 68,284 Fr. geschätzt und erträgt 2402 Fr. Der Unterhalt der Gebäude ist etwas kostbar und die Versteigerung soll einen guten Erlös hoffen lassen.

In Distrikt Murten.

Das Schloß und die Güter zu Murten, hat nebst mehreren Nebengebäuden und Gärten, 26 Juch. Wie-

sen, ist für 10500 Fr. geschätzt und erträgt 280 Fr. Das Schloß selbst ist nicht mehr bewohnbar: es soll ein guter Erlös zu hoffen seyn.

Im Distrikt Boll:

Das Schloß und die Güter zu Boll, hat nebst mehreren Nebengebäuden 52 Juch. Wiesen, und eine Alp von 37 Juch. Das Ganze ist für 63000 Fr. geschätzt und erträgt 1529 Fr. Das Schloß selbst wäre nur um zu niedern Preis verkäuflich, und kann einst zu einer öffentlichen Anstalt dienen: die Alp darf nicht veräußert werden, ohne die Nation ihres besten Eigenthums zu berauben; daher rath die Commission dieses ganze Gut beizubehalten.

Im Distrikt Rue.

Das Schloß und die Güter zu Rue, soll 2 Mühlen, mehrere Gärten, und 34 Juch. Land enthalten, ist für 11464 Fr. geschätzt und erträgt 283 Fr. Wann der Erlös gut ist, so ist die Veräußerung nicht besonders nachtheilig.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

An den Bürger Reinhard, bevollmächtigten Münster der fränkischen Republik, bey seiner Durchreise in Luzern.

! (18. Okt. 1800.)

Warum so spät?

Verwelkte nicht unsrer Gegend
Schönheit für den Wand'rer?

Der Winter starrt

Schon frostig auf Pilat's Felsen,
An des Rigis Alpen.

Entkleidet sehn

Des lachenden Schmucks die Höhen
Um das holde See-Thal.

Aber laßt es, daß die Gegend

Nicht zu Freuden locke!

Treue Freundschaft wohnt in unsern Mauern
Für willkommne Gäste,

Die mit dem Besuch uns ehren. —

Was die treue Freundschaft spendet,

Und republikan'scher Sinn,

Das genügt, Dir, Edelr!